



Informales Verwaltungshandeln (Übersicht 18 – Rn. 428)

Übungsfall: Sachverhalt

Seit einiger Zeit führt ein despotischer Staat A einen Angriffskrieg gegen einen Drittstaat. Zudem haben Cyberattacken vonseiten der Regierung des Staates A auf den Drittstaat unterstützende EU-Staaten – unter anderem auch Deutschland – stattgefunden und werden weiterhin befürchtet. Deshalb warnt das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) mittels einer Pressemitteilung, die auf der Homepage des BSI veröffentlicht wird, vor einer Virenschutzsoftware des Unternehmens ExVir GmbH, das seinen Hauptsitz in dem Staat A hat. Zur Begründung wird angeführt, dass Virenschutzsoftwares weitreichende Befugnisse über die PCs von Unternehmen und Bürgern eingeräumt werden und diese missbräuchlich etwa zur Spionage oder anderen Cyberangriffen verwendet werden könnten. Das BSI hat die Warnung auch damit begründet, dass das Unternehmen ExVir größtenteils Eigentümer aus dem Staat A hat, eng mit den Ermittlungsbehörden des Staates A zusammenarbeitet und auch wesentliche Teile der Belegschaft des Unternehmens ExVir aus dem Staat A kommen. Dadurch sei ExVir dem Druck der Behörden des Staates A ausgesetzt. Schließlich habe eine vertrauenswürdige Quelle Anhaltspunkte dafür, dass der Staat A demnächst verstärkt Cyberangriffe auf sog. „Hochwertziele“ verüben möchte. Das Softwareunternehmen ExVir verlangt, dass das BSI die Aussage widerruft. Es könne nicht sein, dass man aufgrund des Firmensitzes und der Nationalität der Mitarbeiter unter einen Generalverdacht gestellt werde, zumal man sich in der Vergangenheit – was zutrifft – nichts zu Schulden habe kommen lassen. Man berufe sich zudem auf Art. 12 Abs. 1 GG. Die – tatsächlich eingetretenen – Umsatzeinbußen in Millionenhöhe seien nicht länger hinnehmbar.

Hat eine fristgemäß erhobene Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht Erfolg?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Informationshandeln, insbesondere staatliche Warnungen, Rn. 405 – 419.
- zum Rechtsschutz bei informalem Verwaltungshandeln, Rn. 422 – 427.
- weitere Hinweise in Übersicht 18, Rn. 428.